

STATUTEN

der

Handels- und Industrievereinigung Flawil

Art. 1 Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen „Handels- und Industrievereinigung Flawil“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Flawil auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Zweck

Die Handels- und Industrievereinigung Flawil bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen. Dazu kann sie sich anderen Organisationen anschliessen bzw. mit diesen zusammenarbeiten, Einfluss nehmen auf das öffentliche Geschehen, den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern fördern, diese in wichtigen Arbeitgeberfragen periodisch orientieren und den regelmässigen Kontakt pflegen sowie Veranstaltungen durchführen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Handels- und Industrievereinigung Flawil können Industrie-, Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen sein.

Sie gliedern sich in

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder

Die Hauptversammlung kann Einzelpersonen, die sich für den Verein verdient gemacht haben, zu Freimitgliedern ernennen. Die Freimitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht entbunden.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsbuches durch den Vorstand.

Art. 4 Rechte

Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich durch ein anderes Mitglied mittels einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Art. 5 Beiträge / Pflichten

Für die Mitglieder besteht eine Beitragspflicht. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung jährlich festgesetzt.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereins. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Freimitglieder zahlen keine Beiträge.

Art. 6 Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Er kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Für das angebrochene Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied anzuhören.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 8 Organisation

Die Vereinsorgane der Handels- und Industrievereinigung Flawil sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Sekretär
- die Revisionsstelle

Art. 9 Befugnisse der Hauptversammlung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, die nicht in die Befugnis anderer Organe fallen;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Ernennung von Freimitglieder;
- h) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Statutenänderung;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 10 Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Art. 11 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder innert 20 Tagen nach dem Antrag einberufen werden.

Art. 12 Einladung zur Hauptversammlung

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand und unter Angabe der Traktanden.

Art. 13 Anträge an die Hauptversammlung

Die Mitglieder haben Anträge mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 14 Beschlussfassung in der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschliesst mit dem Mehr der gültigen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Eine Statutenänderung sowie die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Hauptversammlung kann geheime Abstimmungen beschliessen.

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, die jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Amtszeit beginnt und endet mit der ordentlichen Hauptversammlung. Er konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Hauptversammlung gewählt wird - selber.

Er bezeichnet die Mitglieder, welche rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen.

Der Beizug von ständigen Beisitzern ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Entschädigung des Sekretärs wird durch den Vorstand festgelegt.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 16 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand

- a) besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen;
- b) entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- c) beruft die Hauptversammlung ein
- d) übt alle Befugnisse aus, die nicht anderen Organen übertragen worden sind. Der Vorstand kann einzelne Befugnisse an einen Arbeitsausschuss delegieren;
- e) legt das Geschäftsjahr fest.

Art. 17 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 18 Beschlussfassung im Vorstand

Der Vorstand entscheidet mit dem Mehr der Stimmen. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll. Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 19 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen und wird für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft, ob die Rechnung richtig und nach kaufmännischen Grundsätzen geführt wird.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

Art. 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Vorstand kann Beginn und Ende des Geschäftsjahrs ändern.

Art. 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten stellen die nach der durch die Hauptversammlung vom 3. Mai 2017 vorgenommene generelle Revision gültigen Statuten dar. Sie sind mit ihrer Annahme in Kraft getreten.
